



Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 02.02.2017		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/583/2016		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 22.12.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	02.02.2017		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

**Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung;
hier: Fraktionsantrag der CDU vom 08.11.2016**

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in Lüdinghausen entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Planungsbüros Dr. Garbe und Lexis vorbehaltlich der Zustimmung der Nachbarkommunen sowie der Schulen zu beschließen sowie die Verwaltung mit der Beantragung der dauerhaften Anhebung der Zügigkeit der Sekundarschule Lüdinghausen auf 5 Züge zu beauftragen

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung, SchulG NRW

III. Sachverhalt:

Gemeinde, Kreise und Landschaftsverbände sind zur Erfüllung ihrer Schulträgeraufgaben nach § 80 Schulgesetz NRW (SchulG) verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und allen Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Die Schulentwicklungsplanung stellt einen fachbezogenen Ausschnitt der kommunalen Entwicklungsplanung dar und soll unter Beachtung der jeweils geltenden bildungspolitischen Ziele und Leitlinien, Grundlage und Entscheidungshilfen für die zukünftige Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulangebotes im Gebiet eines Schulträgers aufzeigen.

Generelles Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, für das erwartende Schüleraufkommen in einem bestimmten Prognosezeitraum und einem darüber hinaus gehenden Trendszenario das angemessene Angebot an Schulraum bereitzustellen und für dessen angemessene Ausstattung zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis wurde seitens der CDU-Fraktion die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beantragt. Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag wird verwiesen.

Die Entwurfsfassung des aktualisierten Schulentwicklungsplans ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vom Verfasser, dem Planungsbüro Dr. Garbe und Lexis, vorgestellt.

Dieser Entwurf des Schulentwicklungsplans liefert neben einer Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen der einzelnen Schulen und deren Standorten, Aussagen zu den gegebenenfalls notwendigen schulorganisatorischen Konsequenzen.

Als Fazit für die Schulen in Lüdinghausen kann festgehalten werden, dass keine Schule im Prognosezeitraum die erforderliche Mindestgröße unterschreitet. Sowohl alle drei Grundschulen als auch alle weiterführenden Schulen in Lüdinghausen weisen stabile Schülerzahlen aus. Der andernorts prognostizierte Schülerrückgang aufgrund des demographischen Wandels ist in Lüdinghausen zeitlich wesentlich später und nur in einem geringen Umfang feststellbar. Langfristig werden sich die Einschulungen im Primarbereich nach einer vorübergehenden Anhebung bei einem Wert von etwa 200 (aktuell 230 Anmeldungen zum Schuljahr 2017/2018) einpendeln. Die Zahl der einheimischen Viertklässler an den Grundschulen wird im Prognosezeitraum nach einer vorübergehenden Steigerung langfristig die Zahl aus dem Schuljahr 2016/2017 (224) nur unwesentlich unterschreiten (223). Zudem werden die schulorganisatorischen Veränderungen in den Nachbarkommunen zu keinen größeren Abwanderungen aus Lüdinghausen führen. In Bezug auf die Zusammenlegung der Profilschule Ascheberg und der Gesamtschule Nordkirchen ist sogar mit einem Zuwachs im verkraftbarem Maß zu rechnen.

Für die 2015 eingeführte Sekundarschule ist zu beachten, dass nach der Trendprognose die Zügigkeit dauerhaft bei 5 liegen wird. Genehmigt wurde die Errichtung dieser Schule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang. Seit ihrer Einführung führt die Schule jedoch eine Überhangklasse und ist damit bereits 5zünftig. Seitens der Bezirksregierung wurde bereits angedeutet, dass eine Anhebung der Zügigkeit für Notwendig erachtet wird, sofern sich die Schülerzahl nicht grundlegend ändern wird. Sofern sich nach Abschluss der Anmeldungen für das Schuljahr 2017/2018 (Anmeldezeitraum ist vom 20. – 24.02.2017) kein anderes Bild abzeichnet, wird seitens der Verwaltung für die Sekundarschule die Beantragung einer dauerhaften Anhebung auf 5 Züge angestrebt.

Nach der Prognose sind die beiden Gymnasien weiterhin sicher dreizügig. Auch die Mindestgröße für die gymnasiale Oberstufe von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahrgang wird deutlich überschritten. Der Anteil auswärtiger Schüler liegt zwischen 35 und 40 %. Beide Gymnasien sind somit in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Aufgrund der schulgesetzlichen Vorgaben (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) ist die gemeindliche Schulentwicklungsplanung mit den entsprechenden Planungen benachbarter Schulträger abzustimmen. Dies geschieht durch die Übersendung des Entwurfs der Schulentwicklungsplanes und der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Zudem ist bei Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen nach § 76 SchulG auch die Schulen des Schulträgers zu beteiligen.

Im nächsten Schritt ist daher dieser Entwurf des Schulentwicklungsplans zur Stellungnahme an die Nachbarkommunen sowie die Schulen zu versenden. Anschließend wird er dann dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Allein durch die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans im vorgelegten Entwurf entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Über die unabhängig von der Schulentwicklungsplanung anstehenden Sanierungsmaßnahmen in einigen Schulgebäuden wird an anderer Stelle beraten.

Anlagen:

Entwurf Schulentwicklungsplan 2016 bis 2021